

**Information der Zahnärztekammer Nordrhein und der Bezirksregierung Düsseldorf
(Rheinisches Zahnärzteblatt 2 / 1995):**

„Sehr geehrte Privatpatienten, sehr geehrte Beihilfeberechtigte!

Am 1. Januar 1988 ist die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Kraft getreten.

Bei der Berechnung der Höhe des Beihilfeanspruches ist es in der Vergangenheit häufig für alle Beteiligten zu unerfreulichen Schwierigkeiten gekommen. Ursache hierfür waren zum Teil unterschiedliche Rechtsauffassungen bei der Auslegung der Vorschriften zur GOZ, zum Teil jedoch auch beihilferechtliche Besonderheiten, die einer Erstattung der Zahnarztrechnung im Wege standen.

Die Zahnärztekammer Nordrhein und die Bezirksregierung Düsseldorf haben angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit sich entschlossen, folgende Klarstellung bekannt zu geben:

1. Die Ansprüche des Zahnarztes gegen seinen Patienten/Zahlungspflichtigen richten sich ausschließlich nach den Vorschriften der GOZ.
2. Die Erstattungsansprüche des beihilfeberechtigten Privatpatienten gegen seine Beihilfestelle richten sich in erster Linie nach den insoweit einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen.
3. Auf Grund der Verschiedenartigkeiten der Rechtsverhältnisse kann es vereinzelt zu einer nicht vollständigen Erstattung der Gebührenrechnung kommen.

Bei Verständnisfragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Zahnarzt oder Ihre Beihilfestelle bei der Bezirksregierung.“